

## **Verordnung**

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in dem Pflichtfahrgebiet der Stadt Baunatal.

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I. S. 1690) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I. S. 3154) in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 10.10.1997 (GVBl. S. 370) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich - Pflichtfahrgebiet**

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Stadt Baunatal (§ 47 Abs. 4 PBefG).
2. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Baunatal.
3. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

### **§ 2 Ermittlung des Fahrpreises**

Innerhalb des Pflichtfahrgebietes hat die Errechnung des Fahrpreises unter Verwendung eines geeichten und ordnungsgemäß arbeitenden Fahrpreisanzeigers zu erfolgen.

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.

### **§ 3 Beförderungsentgelte**

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen (unter Beachtung der zulässigen Sitzplätze des Fahrzeugs) aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

1. Der Grundpreis beträgt 2,50 €
2. Der Preis für jeden besetzt gefahrenen Kilometer beträgt
  - über 1 km bis einschließlich 15 km 1,60 €  
(der Fahrpreis für jede angefangenen 100 m beträgt 0,16 €)
  - über 15 km 1,80 €

- (2) Die Anfahrt zum Bestellort wird innerhalb des Stadtgebietes Baunatal nicht berechnet. Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort und bei Vorbestellung der vom Besteller angegebenen Zeit am Bestellort eingeschaltet werden.

- (3) Bei Benutzung eines Taxis mit mehr als 5 Sitzplätzen einschließlich Führersitz (Großraumtaxi) wird zu dem vom Fahrpreisanzeiger ermittelten Fahrpreis ein Zuschlag in Höhe von 5,00 € berechnet, wenn
- entweder mehr als vier Personen befördert werden
  - oder, unabhängig von der Zahl der beförderten Personen, ein Großraumtaxi ausdrücklich angefordert worden ist.

#### **§ 4 Zuschläge**

- (1) Die Beförderung von Kleingepäck bis 5 kg ist frei. Für Gepäck über 5 kg wird ein Zuschlag in Höhe von 0,50 €, für lebende Tiere (Blindenführhunde sind frei) je Tier ein Zuschlag in Höhe von 0,50 € erhoben.
- (2) Die Zuschläge nach § 3 Abs. 3 und § 4 müssen unter Beachtung des § 28 BOKraft vom Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

#### **§ 5 Wartezeiten**

- (1) Die während eines Auftrages entstehenden verkehrsbedingten und vom Fahrgast verursachten Wartezeiten sind mit 23,00 € pro Stunde zu vergüten.
- (2) Das Entgelt für die Wartezeiten wird vom Fahrpreisanzeiger zusammen mit dem Fahrpreis angezeigt.

#### **§ 6 Sondervereinbarungen**

- (1) Unter den in § 51 Abs. 4 PBefG bezeichneten Voraussetzungen können für das Pflichtfahrgebiet Sondervereinbarungen getroffen werden, die von den Regelungen in §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung abweichen.
- (2) Sondervereinbarungen sind vor ihrer erstmaligen Anwendung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Sie treten erst mit ihrer Genehmigung in Kraft.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn genehmigte Sondervereinbarungen geändert werden.
- (4) Werden Sondervereinbarungen aufgehoben, so ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung einer Sondervereinbarung aus wichtigem Grunde widerrufen; insbesondere dann, wenn die in der Sondervereinbarung festgelegten Bestimmungen nach § 51 Abs. 4 Nr. 1 PBefG nicht eingehalten werden oder die in § 51 Abs. 4 Nr. 2 PBefG bezeichnete Voraussetzung später wegfällt.

#### **§ 7 Sonderkosten**

- (1) Wird das bestellte Taxi nach dem Eintreffen am Bestellort aus vom Besteller zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen, ist der Besteller zur Zahlung der Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 verpflichtet.
- (2) Pro Rechnungsfahrt wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 € erhoben. Rechnungsfahrten sind Fahrten, deren Fahrpreise nicht sofort nach Beendigung der Fahrt in bar oder durch andere Zahlungsmittel, wie z.B. Schecks, entrichtet werden, sondern die per Rechnungsstellung des Unternehmers an den Zahlungspflichtigen erhoben werden.

- (3) Der Zuschlag muss unter Beachtung des § 28 BOKraft vom Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

### **§ 8 Störung des Fahrpreisanzeigers**

- (1) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 1, 2, 3, 4 Satz 1, 5 und 6 berechnet.
- (2) Die zurückgelegte Beförderungstrecke ist anhand des Kilometerzählers zu ermitteln.
- (3) Taxiunternehmer und Taxifahrer sind verpflichtet, unverzüglich für die Instandsetzung und gegebenenfalls erneute Eichung eines gestörten Fahrpreisanzeigers zu sorgen.

### **§ 9 Verfahrensregelungen**

- (1) Der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine datierte Quittung über den Fahrpreis unter Angabe der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer des Taxis zu erteilen.
- (2) Der Taxifahrer muss jederzeit in der Lage sein, Geldscheine im Wert von 50,00 € zu wechseln.

### **§ 10 Fahrziel und Fahrstrecke**

- (1) Der Fahrgast hat dem Taxifahrer vor Antritt der Fahrt sein genaues Fahrziel sowie gegebenenfalls Wünsche hinsichtlich der Fahrstrecke anzugeben.
- (2) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Taxifahrer den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen.

### **§ 11 Mitführen des Taxitarifs**

In jedem Taxi ist ein Taxitarif mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach § 61 Abs. 2 PBefG geahndet werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Die Verordnung vom 11.07.2006 verliert mit dem Tage des Inkrafttretens des vorstehenden Tarifes ihre Gültigkeit.

Baunatal, 20.05.2014

Der Magistrat der Stadt Baunatal  
gez. Manfred Schaub  
Bürgermeister